

E-Brief

10. Januar 2022

Erika Hinsenhofen / Beratung
458/21TM11
Schreiben vom 22.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Meurer,

Ja, Geld kann den Charakter offenbaren.

Ich halte Nichts von Kraftmeierei und Drohgebärden, sondern bin da eher Fakten und konfliktlösend orientiert. Ihren Zeilen entnehme ich, dass Ihre Mandantin an der streitfördernden Desinformationspolitik der Vergangenheit festhalten will. Kein gutes Zeichen.

Auf der Substanz des Grundbesitzes meiner Eltern, Maria und Bernhard Hinsenhofen, zogen diese, in kriegsbedingten, schwierigen Zeiten, sechs leibliche Kinder groß.
Der Vertrag von 1974* befasst sich mit dem Grundbesitz meiner Eltern zum Zeitpunkt 02.07.1974, wie aus dem Vertrag von 1974*, § 1, ersichtlich. Der Grundbesitz besteht in seiner Substanz aus landwirtschaftlich zu nutzender Grundfläche auf dem ein Gebäude steht, welches der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche diene und Bestandsschutz hat**.

Die Substanz der Bebauung wurde nach 1974 geändert und zu einer reinen Wohnimmobilie umgewidmet.

Andere Flächen, mit Bezeichnungen wie „Ackerland“ oder „Garten“ sind in der Substanz** nicht erkennbar, wie auch nicht „Spielplatz“ etc. Mit Schreiben vom 21.01.2011/16.02.2011 bezeichnet die Gemeinde Nottuln, dem Flächenutzungsplan folgend, dass die hier behandelte Fläche dort „...als landwirtschaftliche Fläche“, beziehungsweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind.

Im Jahre 1974, die Eltern gingen in den Ruhestand, die leiblichen Kinder waren erwachsen, änderte sich der Nutzungsanspruch an die Substanz**. Es galt den Lebensabend der Eltern zu sichern, gleichzeitig aber auch das gesetzliche Erbrecht der leiblichen Kinder zu achten.

Der Vertrag von 1974* verhinderte die Zerschlagung der Substanz** was den Lebensabend meiner Eltern in gewohnter Umgebung gefährdet hätte. Das Erbrecht der leiblichen Kinder meiner Eltern wurde in den Vertrag eingelagert, siehe Vertrag von 1974* § 5, und ist untrennbar mit der Substanz**, die diesen Anspruch materiell sichert, verbunden und unverjährbar allein an das Leben der Erbrechteinhaber gekoppelt. So wurde der humane Schutz für meine Eltern gewährleistet und gleichzeitig das Erbrecht der Kinder geachtet.

Zum alleinigen Nutzer der Substanz** aus dem Vertrag von 1974*, wurde, unter Auflagen, Egon Hinsenhofen, nach seinem Wunsch und mit Billigung der übrigen leiblichen Kinder meiner Eltern, bestimmt. Egon Hinsenhofen hatte den Eltern als Gegenzug für die alleinige Nutzung der Substanz** ein lebenslanges Wohnrecht zu gewähren, siehe Vertrag von 1974* § 4. Als Nutzer der Substanz**

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

konnte Egon Hinsenhofen, wie der Begriff schon sagt, den Nutzen aus der Substanz** ziehen, aber nicht die Substanz** selber belasten oder gar veräußern. Die Substanz** sicherte nämlich nicht nur den Nießbrauch meiner Eltern, sondern auch das modifizierte Erbrecht der übrigen, leiblichen Kinder der Erblasser Maria und Bernhard Hinsenhofen. Wenn die Substanz** zur Disposition gestanden hätte, wäre das Fundament des Vertrages von 1974* erschüttert worden. Ungefähr im Jahre 2008 entstand, ohne dass ich gefragt oder informiert wurde, ein Wohngebäude auf einem separat ausgewiesenen Grundstück, welches aus dem Bestand der landwirtschaftlich zu nutzenden Grundfläche meiner Eltern stammt. Es handelt sich hier um Flur 62, Flurstück 854. Das Eigentum an dem vorgenannten Grundstück wurde vom Nutzer, der Substanz**, Egon Hinsenhofen, ohne meine Einwilligung an einen Michael Wirtz-Hinsenhofen übertragen. Ein krasser Vertrauensverstoß und Bruch des Vertrages von 1974*.

Die Übertragungsmodalitäten, die schließlich zum Eigentumseintrag im Grundbuch von Nottuln, Flur 62, Flurstück 854, führten, sind von den Akteuren mir gegenüber geheim gehalten worden. Von den Bauaktivitäten auf der landwirtschaftlich zu nutzenden Grundfläche, des ehemaligen Erbes meiner Eltern**, ich lebe seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts in Hamburg und besuchte, nachdem mein Vater 1992 verstarb, nur noch sporadisch meinen Geburtsort, konnte ich keine Kenntnis auf anderem Wege haben.

Es war einzig und allein die Pflicht meines Bruders Egon, dem, durch den bedingten Verzicht seiner Geschwister, alleinigen Nutzer des Erbes unserer Eltern, mich zu informieren was Änderungen an der Substanz** angeht und mich in Entscheidungen einzubinden, dem er nicht nachgekommen ist. Ich spreche hier von einer Bringschuld. Auf der Basis des Vertrages von 1974* war mein Bruder Egon jedenfalls nicht bevollmächtigt Grund und Boden aus der landwirtschaftlich zu nutzenden Grundfläche, aus der Substanz**, in dritte Hände zu geben, unter welchen Modalitäten auch immer, solange nicht alle lebenden Vertragspartner des Vertrages von 1974* ihr Einverständnis zu einer solchen Eigentumsänderung und damit Änderung des Vertrag von 1974* erklärten. So, meine Rechtsauffassung.

Nun ist mein Bruder Egon† nicht mehr reaktionsfähig. Rechtsnachfolgerin meines Bruders wurde vermutlich seine Frau, Ihre Mandantin, der die landwirtschaftlich zu nutzenden Grundfläche aus dem Vertrag von 1974*, inklusive der, unter Bestandschutz stehenden Bebauung, reduziert vermutlich um die Fläche der Flur 62, Flurstück 854, Grundbuch Nottuln, so meine letzte Information, Erika Hinsenhofen, inklusive aller Lasten. Es ist nicht auszuschließen, dass es weitere Änderungen an der Nutzung der Substanz** gegeben hat.

Wissen Sie, Herr Dr. Meurer, es gibt hier, für meinen Geschmack, einfach zu viel Vermutungspotential, wo Klarheit gefordert war. Aufrichtig und rechtlich haltbar wäre es gewesen mit Transparenz zu operieren und alle Vertragspartner des Vertrages von 1974* in Änderungswünsche den Vertrages von 1974* betreffend, rechtzeitig einzubeziehen. Ich fordere daher von Ihrer Mandantin mir gegenüber eine detaillierte Offenlegung aller Veränderungen an der Erbsubstanz** meiner Eltern nach dem Jahre 1974 mit Datum und Angabe des Grundes. Ihr Mandant, Michael Wirtz-Hinsenhofen, der ebenfalls involviert zu sein scheint verweigerte, trotz meiner Aufforderung, die Belegung seiner behaupteten Rechtsposition. Wenn alles legal und ordnungsgemäß gelaufen ist, dürfte der Auskunftserteilung ja wohl kein Hindernis entgegen stehen.

Was meine Forderung gegen ihre Mandantin angeht, so ist nicht ausgeschlossen, dass diese unter dem intransparenten Handeln der Nutzer der Substanz** des Erbes meiner Eltern an gesteuerter Diffusion leidet um damit möglicherweise Handlungsunsicherheit zu schüren, so modifiziere ich, dass ich die Bezifferung meines Anspruches auf Wertausgleich zurückstelle und diese der übereinstimmenden

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Rechtsauffassung, dass ich Anspruch auf Wertausgleich habe, unterwerfe. Ich halte meinen grundsätzlichen, vertraglichen Anspruch auf Wertausgleich gegenüber der Substanz** des Erbes meiner Eltern, in wessen Händen sich diese auch immer befinden mag, aufrecht.

Ich beziehe mich auf mein Schreiben an Ihre Mandantin, Erika Hinsenhofen, vom 27.12.2021, welches Ihnen sicher inzwischen vorliegt. Dort habe ich die Anfechtung des Vertrages von 1974 wegen grober, mehrfacher Vertragsverletzungen durch Egon Hinsenhofen, der möglicherweise mit der Aufgabe, das Erbe unserer Eltern zu verwalten und zu schützen, einfach überfordert war, nicht mehr für ausgeschlossen. Personifiziert man die Profiteure der Vertragsverletzungen durch Egon Hinsenhofen, so ist eindeutig zu erkennen, dass Egon Hinsenhofen sein Mandat als Verwalter des Erbes** meiner Eltern nicht im Sinne des Vertrages von 1974* wahrnahm. Egon Hinsenhofen missbrauchte mein Vertrauen um sich und seine „Familie“ persönlich zu bereichern, was die Erfüllung des Vertrages von 1974* § 5 gefährdet. Von der weiteren Entwicklung abhängig, behalte ich mir daher auch vor, meine Ansprüche aus dem Vertrag von 1974* durch eine Zwangseintragung in das entsprechende Grundbuch zu sichern.

Wenn auch Egon Hinsenhofen, es ist nicht auszuschließen, dass dieser fehlleitenden Einflüssen ausgesetzt war, nicht mehr gehört werden kann, so sind doch die Auswirkungen der Verstöße gegen den Vertrag von 1974* durch den Verwalter der elterlichen Erbsubstanz**, Egon Hinsenhofen, zurückführbar. Unter anderem könnten ungerechtfertigte Bereicherungen, Verstoß gegen Treu und Glauben, Verweigerung der Erfüllung des Vertrages von 1974*, zu einem unzumutbaren Nachteil für mich zur Folge haben. Die Werte der illegitimen Vorteilschöpfung aus dem Erbe meiner Eltern, muss, falls der Vertrag von 1974* wegen einseitiger, grober und mehrfacher Vertragsverletzungen durch den/die Nutzer der Substanz**, in die Substanz** des Erbes zurückgeführt werden, gegebenenfalls angemessenen Ausgleich finden.

Die Auswirkungen einer solchen Entwicklung werden gravierend sein.

Dagegen ist die Erfüllung des Vertrages von 1974*, insbesondere des §5, der vorgezeichnete Weg um eine ungesetzliche Enterbung von leiblichen Kindern zu verhindern und Vermögensnachteile Dritter in nicht beziffertem Umfang zu vermeiden. Der §5 des Vertrages von 1974* stellt genau diese Brücke zwischen der Anforderung an die Substanz**, was Ethik und Humanität gegenüber meinen Eltern betrifft und dem Anspruch das Erbrecht der leiblichen Kinder meiner Eltern, nicht zu verletzen. Einerseits Achtung des Erbrechtes der leiblichen Kinder, andererseits Achtung der humanen Komponente, Nießbrauch der Eltern bis zum Lebensende. Es gab keine Vorkommnisse, die die Enterbung der leiblichen Kinder meiner Eltern rechtfertigen könnten.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Folgen der Manipulationen im Bereich der Umsetzung des Vertrages von 1974*, durch wen auch immer, illegitim sind und von unseren Gesetzen nicht gedeckt werden. Dazu zählt auch eine mögliche Einziehung des Gemeinschaftlichen Erbscheines, dessen Beantragung durch Helmut Hinsenhofen, meinem Bruder, den Anforderungen an den Inhalt eines solchen Antrages, nicht gerecht wurde.

Hätte ich 1974* anders gehandelt, als ich 1974 gehandelt habe, nämlich den Vertrag von 1974 nicht unterzeichnet, wäre das nach unserem Recht möglich gewesen, aber die Werte wie Humanität, Familie, Respekt vor den Eltern und die Gerechtigkeit wären missachtet worden. Das aber, so mein Eindruck im Jahre 1974, wollten alle Vertragsunterzeichner nicht. Die Vertragspartner mussten einander vertrauen, sonst hätte der Vertrag von 1974* nicht funktionieren können. Nahm doch einer, nämlich mein Bruder Egon, alle Vorteile, durch Nutzung der Substanz** des Vertrages von 1974*, zwar unter Bedingungen,

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

aber **ab sofort** und auf zunächst unabsehbare Zeit in Anspruch. Ich gab vertrauensvoll die Substanz** unseres Erbes in Egons Hände. Ich musste darauf vertrauen, dass Egon seinen Teil des Vertrages genauso erfüllen wird, wie ich meinen Teil erfüllte. Wer aber glaubt, jetzt, dieses Vertrauen missbrauchend, die Lebensleistung meiner Eltern den erbberechtigten, leiblichen Kindern entziehen zu können, handelt nicht nur gegen den Vertrag, handelt nicht nur unethisch, handelt nicht nur gegen unsere Gesetze, handelt nicht nur gegen den Willen derer, die die Substanz** geschaffen und erhalten haben, sondern treten diejenigen Personen, die ihnen die Nutzung der Substanz als Basis für ihr gesichertes Leben gaben, mit Füßen, anstatt Respekt zu zollen.

Die §§ 2 bis 5 des Vertrages von 1974* haben einen untrennbaren, inhaltlichen Verbund, der nicht auflösbar ist. Zieht man auch nur einen der §§ heraus, zerfällt der Vertrag von 1974 von Anfang an. Wenn Ihre Mandanten das wollen, kann ich sie nicht daran hindern. Die Folge wird sein, dass danach die Gesetze aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Erbfolge meiner Eltern zur Regelung heranzuziehen sind. Mir soll es recht sein, damit würde sich mein Anteil an der Substanz** im Vergleich mit der Umsetzung des Vertrages von 1974*, erheblich erhöhen und unsere Enkel würden sich freuen.

Ich möchte hier, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, klarstellen, dass Fristsetzungen durch Sie und deren Verstärken keinesfalls zu einer verwendbaren Willenserklärung meinerseits uminterpretiert werden können. Insofern widerspreche ich jeglichem Versuch.

Inwieweit Ihre Mandanten Streit- und Klagelust haben, obwohl das Potential natürlicher Streitvermeidung durch Mitteilung der zu recht geforderter Informationen nicht ausgeschöpft wurde, sollten diese berücksichtigen, dass Willkürlichkeit in der Gerichtsbarkeit unangenehme Folgen haben könnte.

Eine gefestigte Tatsachenbehauptung ist auf der Seite Ihrer Mandanten nicht erkennbar.

In sofern fordere ich Sie auf, auch im Sinne Ihrer Mandanten, und zur Schonung der Erbsubstanz**, die geforderten Nachweise zu liefern um tragbaren Lösungen den Weg zu ebnen.

Eines muss allen Beteiligten klar sein, dass alle Handlungen oder Unterlassungen in dieser Angelegenheit sich der Beurteilung unterwerfen müssen, ob sie mit dem gesetzlich garantierten Erbrecht der leiblichen Kinder, meiner Eltern, Maria + Bernhard Hinsenhofen, vereinbar sind und dieses Recht nicht verletzen?

Jede Handlung oder Unterlassung, deren Folge es ist, das diese Fragestellung mit einem „Nein“ zu beantworten ist, ist unrechtes Handeln oder Unterlassen.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

* Übertragungsvertrag vom 02.07.1974, Notar Gerhard Meyer-Galander, Urkundenrolle Nr. 95 / 1974

** Substanz des Erbes ist gemäß §1 des Vertrages von 1974*: landwirtschaftlich zu nutzende Grundfläche (19.760qm) auf dem ein Gebäude steht welches der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche dient und Bestandsschutz hat.

cc Gemeinde Nottuln – Der Bürgermeister, Helmut, Friedhelm

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu